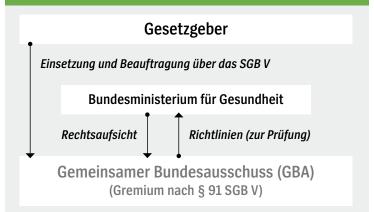
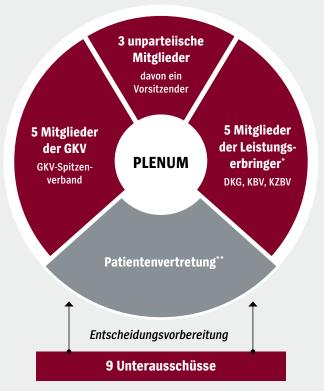
## Der Bundesausschuss im Überblick





- \* Die Leistungserbringer sind nur zu den Themen stimmberechtigt, die ihren Versorgungsbereich wesentlich betreffen. Anderenfalls erfolgt eine anteilige Stimmübertragung auf die betroffenen Organisationen nach § 14a Absatz 3 Geschäftsordnung.
- \*\* Mitberatungs- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht

Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) ist vom Gesetzgeber beauftragt, über den Leistungsanspruch der gesetzlich krankenversicherten Menschen zu entscheiden. Die vom GBA beschlossenen Richtlinien unterliegen der Genehmigungspflicht des Bundesgesundheitsministeriums. Das GBA-Plenum besteht aus fünf Vertretern der Kostenträger (entsandt durch den GKV-Spitzenverband), fünf der Leistungserbringer, davon zwei der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), zwei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und ein Vertreter der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), sowie dem Unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Jeweils bis zu fünf allgemeine Patientenvertreter sowie fünf themenbezogene Patientenvertreter nehmen an den Sitzungen beratend teil, sind aber nicht stimmberechtigt. Neun Unterausschüsse bereiten die Entscheidungen des Plenums vor. Es gibt jeweils einen Unterausschuss zu den Themen Arzneimittel, Qualitätssicherung, Disease-Management-Programm, ambulante spezialfachärztliche Versorgung, Methodenbewertung, veranlasste Leistungen, Bedarfsplanung, Psychotherapie und zahnärztliche Behandlung.

Quelle: GBA · Aus: G+G Ausgabe 09/2021